



Poolreglement Aviko Potato 2026

Artikel 1 Gegenstand und Mittel

- 1.1 Der Aviko Potato Pool hat folgenden Zweck:
1. Die Vermarktung und Förderung des Absatzes im weitesten Sinne des Wortes für alle Kartoffeln, die über einen Poolvertrag oder mehrere Poolverträge bei der Aviko Potato B.V. untergebracht worden sind, und zwar auf eine derartige Art und Weise, dass ein möglichst hoher Poolpreis für die Teilnehmer des Pools erzielt wird.
 2. Die Festlegung - im Einvernehmen mit der Aviko Potato B.V. - einer Lagerungsgebühr, einer wöchentlichen Staffellung und gegebenenfalls von Bonus- und Malusbeträgen als Teil des Auszahlungspreises.
 3. Die Festlegung - im Einvernehmen mit der Aviko Potato B.V. - von Vorschüssen, die den Poolteilnehmern im Zusammenhang mit den gelieferten Kartoffeln ausgezahlt werden können.
- 1.2 Der Aviko Potato Pool bemüht sich, das oben zu Artikel 1.1 beschriebene Ziel unter anderem wie folgt zu verwirklichen:
1. die genaue Verfolgung der Anbausaison und der Entwicklungen auf dem Markt;
 2. die Verfolgung einer Verkaufsstrategie, die günstige Umsätze aus der Gesamtmenge des Pools erwarten lässt, jedoch unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen:
 - Die Menge, die in einem bestimmten Zeitraum zur Lieferung angeboten wird, muss verkauft werden, es sei denn, der Kartoffelerzeugerausschuss (*aardappeltelecommissie*) beschließt aufgrund der Marktbedingungen, die Kartoffeln einzulagern. Eine Einlagerung ist jedoch nur in Bezug auf erntefrisch gelieferte Kartoffeln zulässig.
 - Falls vor der Lieferung kein Verkauf stattgefunden hat und keine Entscheidung zur Einlagerung getroffen wurde, erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage der in jenem Moment geltenden Tagespreise je Sorte. Diese Tagespreise werden im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart. Kann hierüber keine Einigung erzielt werden, so gelten die durchschnittlichen Hoch-Tief-Notierungen zur PotatoNL Cat. 1 in der jeweiligen Lieferwoche.
 - Während des so genannten tatsächlichen Verkaufszeitraums (siehe Artikel 4.3) werden grundsätzlich jeden Monat mindestens 5 % der eingebrachten Gesamtmenge verkauft; von diesem Grundsatz kann nur unter besonderen Umständen abgewichen werden.
 3. alles zu unternehmen, was er für angemessen hält, um das gewünschte Ergebnis zu erreichen.

Artikel 2 Teilnehmer

- 2.1 Poolteilnehmer sind Erzeuger, die mindestens einen (1) Poolvertrag mit der Aviko Potato B.V. abgeschlossen haben.
- 2.2 Die Teilnahme beginnt mit dem Abschluss eines Poolvertrags mit der Aviko Potato B.V. und endet mit der Endabrechnung des betreffenden Vertrags. Während der Teilnahme ist der Teilnehmer an die Bestimmungen des Vertrags und des vorliegenden Reglements gebunden und verpflichtet er sich zu deren Einhaltung.



Artikel 3 Vorstand des Pools; Verhältnis des vorliegenden Poolreglements zu dem Reglement der Kartoffelerzeugergruppe

- 3.1 Die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Pool werden von einem Vorstand ausgeführt. Dieser Vorstand wird vom Kartoffelerzeugerausschuss (*aardappeltelecommissie*) und dem geschäftsführenden Vorstand des Ausschusses im Sinne des Reglements des Kartoffelerzeugerausschusses der Aviko Potato B.V. gebildet. Das letztgenannte Reglement bleibt, soweit das vorliegende Reglement (zum Pool der Aviko Potato B.V.) keine anderslautenden Bestimmungen enthält, vollumfänglich in Kraft.

Artikel 4 Vorgehensweise

- 4.1 Um das in Artikel 1 beschriebene Ziel bestmöglich zu erreichen, nutzt der Aviko Potato Pool alle verfügbaren Verkaufsmethoden im weitesten Sinne des Wortes. Wenn der Kartoffelerzeugerausschuss oder der geschäftsführende Vorstand des Ausschusses beabsichtigt, zum Pool gehörende Kartoffeln zu verkaufen, bieten sie diese der Aviko Potato B.V. an. Die Aviko Potato B.V. unterbreitet ein marktübliches Angebot, wonach nach Verhandlungen der endgültige Verkaufspreis zustande kommt oder die Aviko Potato B.V. die Kartoffeln im Auftrag des Kartoffelerzeugerausschusses an Dritte verkauft.
- 4.2 Für jede verkaufte Kartoffelmenge wird ein Vertragsschreiben erstellt, das während oder unmittelbar nach der Sitzung von der Aviko Potato B.V. und dem Vorsitzenden des Kartoffelerzeugerausschusses unterzeichnet wird. Die Aviko Potato B.V. übernimmt auf Rechnung des Pools die Ausführung und stellt dafür ihre Organisation zur Verfügung. Der Sekretär des Aviko Potato Pools erhält eine Kopie des Vertragsschreibens zu Archivierungszwecken.
- 4.3 Ein Pooljahr erstreckt sich über 18 Monate und gliedert sich in 2 Zeiträume, und zwar:
- den Vorverkaufszeitraum (Januar bis zum Beginn der tatsächlichen Auslieferungen, etwa 8 Monate);
 - den eigentlichen Verkaufszeitraum (Beginn der tatsächlichen Auslieferungen bis zum folgenden Juni, etwa 10 Monate).
- Während des Vorverkaufszeitraums werden Verkäufe nur aus den so genannten Vorverkaufspools getätigt, nämlich dem Vorverkaufspool, Lieferung erntefrisch, und dem Vorverkaufspool, Lieferung trocken ab Lager. Die Verkäufe aus dem Vorverkaufspool, Lieferung erntefrisch, werden gestaffelt, wobei bis zu 30 % vor dem 1. August und bis zu 50 % der insgesamt eingebrachten Poolmenge vor dem 1. September des betreffenden Pooljahres verkauft werden können. Die Verkäufe aus dem Pool mit Vorverkauf, Lieferung trocken ab Lager, erfolgen gestaffelt über das gesamte Pooljahr, und zwar mit der Maßgabe, dass während des eigentlichen Verkaufszeitraums, soweit zumindest möglich (siehe die Bestimmung in Artikel 1.2 zu Ziffer 2, dritter Aufzählungspunkt), grundsätzlich mindestens 5 % der Gesamtmenge pro Monat verkauft werden müssen. Aus dem so genannten Pool ohne Vorverkäufe erfolgen Verkäufe ausschließlich während des eigentlichen Verkaufszeitraums, und zwar mit der Maßgabe, dass, soweit zumindest möglich (siehe Artikel 1.2 zu Ziffer 2, dritter Aufzählungspunkt), grundsätzlich mindestens 5 % der Gesamtmenge pro Monat ab dem 1. Oktober oder früher, wenn die Kartoffeln endgültig geliefert worden sind, des betreffenden Erntejahres verkauft werden müssen.
- 4.4 In Absprache mit dem Aviko Potato Pool kann die Aviko Potato B.V. nach der Lieferung von Kartoffeln zur Auszahlung von Vorschüssen schreiten.
- 4.5 Wenn eine Sorte mehr als zehn Prozent der gesamten Poolmenge pro Poolvertragstyp ausmacht, wird diese Sorte als Hauptsorte betrachtet. Dies bedeutet, dass für diese Sorte ein separater Pool mit einer eigenen Verkaufsstrategie gebildet wird, die sich in einem Poolpreis und einer spezifischen Lagergebühr für diese Sorte und kleinere Sorten, die dieser Hauptsorte zugeordnet sind, niederschlägt. Kleinere Sorten (weniger als 10 Prozent der gesamten Poolmenge pro Poolvertragstyp) werden einer



Hauptsorte zugeordnet, die sich nach Grobheit und Fleischfarbe richtet. Der Teilnehmer wird über diese Zuteilung unmittelbar nach der Zuteilung informiert.

- 4.6 Für den Fall, dass die Aviko Potato B.V. ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Poolteilnehmern ohne triftigen Grund nicht nachkommt und/oder es gewichtige Anzeichen dafür gibt, dass die Aviko Potato B.V. nicht mehr in der Lage ist, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, ist der Aviko Potato Pool berechtigt, einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Durchführung einer Untersuchung zu beauftragen, ob die finanzielle Abwicklung der Poolverträge für die Teilnehmer gefährdet ist und wie die Interessen der Poolteilnehmer in finanzieller Hinsicht am besten gewahrt werden können. Die Kosten einer solchen Untersuchung gehen zulasten des Poolertrags.

Artikel 5 Rechte und Pflichten des/der Poolteilnehmer(s)

- 5.1 Jeder Erzeuger, der 1 oder mehrere Poolverträge mit der Aviko Potato B.V. abschließt, ist - außer in Fällen höherer Gewalt - verpflichtet, die unter diese Verträge fallenden Kartoffeln auch tatsächlich an den Pool zu liefern, und erklärt sich damit einverstanden, dass die Vermarktung dieser Kartoffeln durch den Aviko Potato Pool unter Berücksichtigung der Bestimmungen des vorliegenden Reglements erfolgt. Was unter höherer Gewalt zu verstehen ist, ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Aviko Potato B.V. festgelegt.
- 5.2 Mit der Unterzeichnung des Vertrages und/oder der Annahme der schriftlichen Vertragsbestätigung akzeptiert der Erzeuger/Poolteilnehmer nicht nur alles, was im Vertrag beziehungsweise in der Bestätigung festgelegt ist, sondern auch alles, was in diesem Reglement sowie dem Reglement der Kartoffelerzeugergruppe der Aviko Potato B.V. festgelegt ist.
- 5.3 Jeder Erzeuger, der 1 oder mehrere Poolverträge mit der Aviko Potato B.V. abschließt, erklärt sich damit einverstanden, dass der Auszahlungspreis pro Kilogramm in einem bestimmten Pool nach der folgenden Formel berechnet wird:

Gesamte Gelderlöse abzüglich Kosten
Gesamtzahl der gelieferten Kilogramme

Und, falls zutreffend, zuzüglich oder abzüglich einer gestaffelten Lagerungsgebühr, eines Bonus- oder Malusbetrags und dessen, was darüber hinaus im Kaufvertrag mit der Aviko Potato B.V. festgelegt ist.

- 5.4 Bei den mit der Aviko Potato B.V. geschlossenen Verträgen, auf die das vorliegende Reglement für anwendbar erklärt worden ist, und bei dem vorliegenden Reglement selbst handelt es sich um Wertaufteilungsklauseln im Sinne von Artikel 172a der Verordnung (EU) 1308/2013. Dies bedeutet, dass die Bestimmungen zum Zahlungsverzug in der Richtlinie (EU) 2019/633 und die darauf basierenden Rechtsvorschriften nicht gelten, da diese Bestimmungen gemäß Erwägungsgrund 18 der besagten Richtlinie nicht greifen sollen.
- 5.5 Zu den Kosten, die von den Erträgen abgezogen werden, gehören die Kosten für Lagerung und Vermarktung der Kartoffeln. Werden die zum Vertrag gehörenden Kartoffeln nicht abgeholt, erfolgt keine Zahlung für deren Entsorgung.

Artikel 6 Annahme des vorliegenden Reglements durch die Aviko Potato B.V.

- 6.1 Mit der Unterschrift auf dem Original des vorliegenden Reglements akzeptiert die Aviko Potato B.V. das vorliegende Reglement und verpflichtet sie sich, in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Reglement zu handeln.



Artikel 7 Unvorhergesehene Umstände

7.1 In Fällen, die im vorliegenden Reglement nicht vorgesehen sind, entscheidet der Kartoffelerzeugerausschuss der Aviko Potato B.V. in Absprache mit der Geschäftsführung der Aviko Potato B.V.

Artikel 8 Haftung der Ausschussmitglieder

8.1 Die Ausschussmitglieder haften weder kollektiv noch individuell sowie weder intern noch extern für die finanziellen Folgen ihrer Tätigkeiten, die sie bei der Umsetzung des Reglements für den Aviko Potato Pool durchführen. Zu dieser Haftungsbefreiung zählen ausdrücklich auch die Folgen der Erteilung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen. Etwaige nachteilige Folgen von Verkaufstransaktionen werden von allen Poolteilnehmern anteilig zum Vertrag getragen.

Dronen, Niederlande, Dezember 2025

Bei Unterschieden zwischen dem niederländischen Text dieser Bedingungen und Übersetzungen dessen sowie bei der Auslegung dieser allgemeinen Bedingungen überwiegt der niederländische Original text. Wenn eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser Bedingungen nichtig oder anfechtbar ist bzw. sind, dann lässt dies die sonstigen Bestimmungen unberührt und diese Bestimmung(en) werden durch (eine) neue, von Aviko Potato zu formulierende Bestimmung(en) ersetzt, die dem Sinn und Zweck der nichtigen, oder anfechtbaren Bestimmung(en) weitestgehend entspricht bzw. entsprechen.